Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltung der Geschäftsbedingungen

Diese Bedingungen gelten für die vom Besteller in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit geschlossenen Rechtsgeschäfte. Lieferungs-, Leistungs- oder Einkaufsbedingungen des Kunden binden uns nicht, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt werden.

Durch Annahme der Lieferung oder Leistung erkennt der Besteller die allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für zukünftige Geschäfte an, welche den gleichen Vertragsgegenstand betreffen oder mit ihm in Zusammenhang stehen, z.B. die Lieferung von Ersatzteilen oder die Erbringung von Dienstleistungen.

II Angebot

Unsere Angebote oder die von uns genannte Preise sind bis Vertragsabschluß unverbindlich.

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Für Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, die vom Besteller als vertraulich bezeichneten Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Umfang der Lieferung

Für die Beschaffenheit der Kaufsache, deren Eigenschaften, Merkmale und ihren Verwendungszweck ist allein die im Vertrag enthaltene oder ihm beigefügte Produktbeschreibung maßgeblich. Andere oder weitergehende Eigenschaften, Merkmale oder Verwendungszwecke gelten nur als vereinbart, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

IV. Preis und Zahlung

1. Von uns benannten Preise sind bis zum Vertragsabschluß unverbindlich

2. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, daß die Hauptteile versandbereit sind. Der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats.

Forderungen aus Lieferungen sind im übrigen ohne Abzug bis spätestens 30 Tagen jeweils ab Rechnungsstellung zahlbar. Zahlt der Kunde nicht innerhalb der Frist, so kommt er ohne Mahnung in Verzug. Wir können Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Das Recht, einen darüber hinausgehenden Schaden ersetzt zu verlangen, bleibt unberührt.

4. Die Aufrechnung uns gegenüber ist nur mit unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderung statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers wegen evtl. Gegenansprüche, die nicht aus dem selben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

V. Lieferzeit

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung
 die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- 4. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu for-

dern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung ½ v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

5. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Gründen die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung tatsächlich entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Lagerung berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Lieferoder Abholung, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. 6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

- 1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden, sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 2. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII entgegen zunehmen.
- 4. Teillieferungen sind zulässig.
- 5. Der Lieferer ist berechtigt, die ihm vertraglich obliegenden Leistungen auch durch einen sachkundigen Dritten erbringen zu lassen, der dem Besteller schriftlich zu benennen ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

- 1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- Ein Weiterverkauf vor Eigentumsübergang ist unzulässig.
- 2. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen gegen des übliches Schadensrisikos zu versichern. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Lieferer berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.
- 3. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer jede Maßnahme Dritter, die das an der Kaufsache vorbehaltene Eigentum beeinträchtigen oder gefährden könnte (z.B. Beschlagnahme, Pfändung, Arrest, Ausübung eines Pfandrechts o.ä.) unverzüglich anzuzeigen. Ebenso hat der Besteller unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen bantragt oder eröffnet wird oder er seine Zahlungen einstellt.
- 4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung, Gewährleistung

1. Der Besteller hat offensichtliche oder von ihm erkannte Mängel unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei der gebotenen Prüfung nicht festgestellt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche wegen nicht ordnungsgemäß angezeigter Mängel sind ausgeschlossen. Der Lieferer ist berechtigt, einen Sachmangel nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels gilt der nachfolgende Haftungsausschluß:

Die Haftung des Lieferers für die Verletzung von Pflichten aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen ist ausgeschlossen, wenn dem Lieferer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seiner Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

Bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist seine Schadensersatzpflicht auf den vertragstypischen, für ihn vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Ein Ersatz von Man-

gelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Haftung von Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz und nicht für Personenschäden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit). Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Kaufsache. Bei Gebrauchsgeräten ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen finden dann keine Anwendung, soweit der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat.

Der Austausch von Verschleißteilen, soweit er technisch durch die Abnutzung bei Gebrauch des Gerätes bedingt ist, fällt nicht unter die Gewährleistung.

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluß weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt X, 4 wie folgt:

2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach beliebigem Ermessen unterliegen der Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb 12 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 6 Monaten) ab Inbetriebnahme in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurück zuführen sind.

Der Lieferer haftet ferner nicht für die Netzwerkanbindung an vorhandene Systeme des Bestellers. Ferner haftet er nicht für Softwarekonfigurationen inkl. Druckertreiber, die in das Netzwerk des Betreibers eingebunden sind. Im Übrigen vereinbaren die Parteien folgendes:

a) Die Produkthaftung beschränkt sich ausschließlich auf die gelieferte Hardware der Firma Hermann Lümmen GmbH.

b) Beide Parteien vereinbaren ausdrücklich, daß eine Haftung der Firma Hermann Lümmen GmbH, Troisdorf, für Folge-, Kapital- und sonstige weitere Schäden, die durch den Betrieb der Geräte (z.B. Tankautomaten, usw.), mittelbar- oder unmittelbar entstehen, nicht übernommen wird.

- c) Insbesondere vereinbaren die Parteiern, daß Programmänderungen und Sonderprogramme, die ausschließlich als Dienstleistung abgewickelt werden, sowie die Beseitigung von aufgetretenen Fehlern im Rah men dieser Dienstleistung behoben und separat berechnet werden. Gleiches gilt für Sonderanfertigungen von Sonderkonstruktionen. Für die Erstellung und Sonderanfertigung von Sonderkonstruktionen wird keinerlei Gewährleistung übernommen. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand.
- d) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die Firma Hermann Lümmen GmbH nicht für den Verlust von Tank- und sonstigen Daten, sowie Aufzeichnungen und hierdurch entstandene Schäden haftet.
- 4. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach **entsprechender Absprache** dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; **andernfalls** ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung für die Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt die Kosten der Ersatzstücke einschließlich des Versandes, sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten **Zeit** verlängert.
- 6. Für etwaige seitens des Bestellers oder Dritter, ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entfällt jegliche Haftung des Lieferers.

7. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Ansprüch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

IX. Haftung für Mängel der Lieferung

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluß weiter Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII. und X. entsprechend.

X. Recht des Bestellers auf Rücktritt

- 1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Das Selbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes V. der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferanten eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- 3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung vernflichtet
- 4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.
- 5. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen wietergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung, sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

XI. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes V der Lieferbedingungen, die Einfluß auf die Wirtschaftlichkeit und den Inhalt der Leistung haben sowie für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit in der Ausführung des Vertrages, verpflichten sich die Parteien, den Vertragsinhalt den geänderten Verhältnissen anzupassen. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XII. Schriftform, Teilunwirksamkeit

Die Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Auf die Einhaltung der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

XIII. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des Öffentliches Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, daß für den Hauptsitz oder die der Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Angaben über den Besteller werden mit dessen Einverständnis zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert.

Es gilt das Deutsche Recht.



Hermann Lümmen GmbH, Biberweg 32, D-53842 Troisdorf Telefon (02241) 2647 0, Telefax (02241) 2647 67 Email: info@luematic.de, www.luematic.de